

Satzung der Stadt Fehmarn über die Straßenreinigung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 57), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 631) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 740) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn vom 16.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Gegenstand der Reinigungspflicht ist die Straßenreinigung und der Winterdienst. Die Stadt Fehmarn betreibt auf Fehmarn die Reinigung der den öffentlichen Verkehr gewidmeten (öffentlichen) Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 Anderen übertragen wird. Bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen erfolgt dieses nur innerhalb der Ortsdurchfahrten.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung

- a) der Gehwege, (Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist)
- b) der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine,
- c) der Nebenflächen der Fahrbahnen wie z. B.
 - Trennstreifen
 - der befestigten, begehbaren Seitenstreifen,
 - der Bushaltestellenbuchten,
 - die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge bestimmten Flächen,
- d) der Radwege und
- e) der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO)
- f) soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst

- a) das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie
- b) bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist (§ 45 Abs. 2 StrWG).

In den Hauptverkehrsstraßen und den Haupteinschließungsstraßen (vorrangige Straßen) wird auf der Fahrbahn der Winterdienst durch die Stadt Fehmarn vorrangig durchgeführt.

In den nachrangig zu betrachtenden Nebenstraßen, den so genannten Anliegerstraßen (nachrangige Straßen) wird der Winterdienst auf den Fahrbahnen durch die Stadt Fehmarn nachrangig durchgeführt.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht (Straßenreinigung und Winterdienst) im Sinne des § 1 Abs. 2 a) bis f) und Abs. 3 a) und b) für die im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Straßenteile wird in der Gesamtlänge, die das anliegende Grundstück an eine öffentliche Fläche grenzt, den Eigentümern dieser Grundstücke, in dem in § 3 festgelegten Umfang, auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Straßenreinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Grundstückseigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Grundstückseigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Grundstückseigentümer insoweit nur zur Reinigung des – im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten – ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

(2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Fehmarn mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht (Straßenreinigung und/oder Winterdienst) an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Für die Zeit der Übertragung der Reinigungspflicht haftet der nach Abs. 1 und 2 ursprüngliche Verpflichtete für die ordnungsgemäße Straßenreinigung nicht, sondern allein der übernehmende Dritte.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 1 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Herbizide und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung an Straßen- und Randbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen. Randstreifen außerhalb der Plattenwege können unter Gras gehalten werden, müssen aber dann bei Bedarf gemäht werden. Baumscheiben können auch mit Blumen bepflanzt werden.

(2) Die zu reinigenden Straßenteile nach § 2 Abs. 1 sind 14-tägig bzw. bei Bedarf in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern und von Wildkräutern zu befreien. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und vorschriftsmäßig zu entsorgen.

(3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen und in Bereichen in denen kein Gehweg vorhanden ist, ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,50 Meter Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche zu räumen und zu streuen.

Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

Die Streupflicht für die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist, obliegt der Stadt.

(4) Bei Eis- und Schneeglätte ist zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben muss; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, Bushaltestellen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(5) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallender Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern, sofern der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Von anliegenden Grundstücken und den Gehwegen darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, auf gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege sowie die Fahrbahn geschafft werden.

(8) Das verwendete Streumaterial ist nach den Winterdiensten gem. § 3 Abs. 2 im Rahmen der allgemeinen Reinigungspflichten schnellstmöglich aus dem Straßenraum zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Insbesondere darf es nicht in die Rinnsteine oder auf die Fahrbahnen gekehrt werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und unverzüglich ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Fehmarn die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit es ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstückes mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist, oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 7

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann, oder von Amtswegen durch ordnungsbehördliche Entscheidung festgelegt wird.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt Fehmarn berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Stadt Fehmarn berechtigt,

- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
- b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
- c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
- d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
- e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
- f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt Fehmarn nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.03.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Fehmarn, den 17.12.2015

Stadt Fehmarn
Der Bürgermeister

(LS)

gez. Jörg Weber
(Bürgermeister)

Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Fehmarn über die Straßenreinigung vom
24.03.2022

Straßenverzeichnis

1. **Ortsteil Albertsdorf**
Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen
2. **Ortsteil Altenteil**
Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen
3. **Ortsteil Altjellingsdorf**
Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen
4. **Ortsteil Avendorf**
Am Reisediek
Sandkamp
Schaarwisch
Sietgrund
Sundstraat
5. **Ortsteil Bannedorf**
Am Hoeben
Bgm.-Scheffler-Straße
Kirchenstieg
Meisterstraße
Paradieskoppel
Rosenstraße
Sonnenwinkel
Vogelsang
6. **Ortsteil Bellevue**
Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen
7. **Ortsteil Bisdorf**
Bisdorf
Wiesenkoppel
8. **Ortsteil Blieschendorf**
Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen
9. **Ortsteil Bojendorf**
Achtern Hoeben
Schwalbenweg
Westküstenstraße
10. **Ortsteil Burg**
Ahornweg
Alter Postweg
Am alten Schulhof
Am Binnensee
Am Markt

Am Mellenthinplatz
Am Stadtpark
Am Steinkamp
Am Südersoll
Am Vogelsang
Am Wiesenweg
Amalie-Schoppe-Straße
Amselweg
An der Reiterkoppel
Badstaven
Bahnhofstraße
Bürgermeister-Feilke-Straße
Bürgermeister-Lafrenz-Straße
Birkenweg
Blieschendorfer Weg
Breite Straße
Breslauer Straße
Burgstaaken
Charlotte-Niese-Straße
Danziger Straße
Dresdener Straße
Drosselweg
Ehlers Kamp
Erich-Heckel-Weg
Ernst-Ludwig-Kirchner-Weg
Erskar
Eschenweg
Fasanenstieg
Finkenweg
Frederick-Schumacher-Straße
Freesenkamp
Fritz-Bleyl-Weg
Fritz-Reuter-Weg
Gahlendorfer Weg
Gartenstraße
Gertrudenthaler Straße
Gorch-Fock-Straße
Grüner Weg
Hafenstraße
Hinterm Kirchhof
Holunderweg Hubertusweg
Industriestraße
Julius-Wichmann-Weg
Kaestnerstraße
Kämmererweg
Kantstraße
Kapellenweg

Kastanienweg
Klaus-Groth-Straße
Klemmweg
Königsberger Straße
Kurzer Weg
Landkirchener Weg (ab Ortseingangsschild)
Landkirchener Weg 9a-9c (Stichstraße)
Leipziger Straße
Lerchenweg
Lotsenweg
Magdeburger Straße
Mathildenstraße
Meisenweg
Menzelweg
Möwenstieg
Mühlenstraße
Mummendorfer Weg
Niendorfer Straße
Niendorfer Weg (bis Ortseingangsschild)
Niobeweg
Norderkamp
Nordermühle
Nordweide
Ohrstraße
Osterstraße
Pamirweg
Passatweg
Potsdamer Straße
Priesterstraße
Rebhuhnweg
Reeperbahn
Rotkehlchenweg
Rügenweg
Sahrendorfer Straße
Schulsteig
Serks Gang
Severitenkamp
Sommerweg
Sperlingsweg
St.-Georg-Weg
St.-Jürgen-Straße
Staakensweg
Stettiner Straße
Stiftsweg
Stralsunder Straße
Strandstraße
Süderstraße

Theodor-Storm-Straße
 Usedomweg
 Wacholderweg
 Weidenweg
 Wellenkamp
 Werkstraße
 Wiesenweg
 Wilhelmstraße
 Wollinweg
 Wulfener Weg
 Zum Ostersoll

11. Ortsteil Burgtiefe Am

Burggraben
 Am Südstrand
 Am Yachthafen
 Dünenweg
 Stranddistelweg
 Strandhaferweg
 Zur Strandpromenade

12. Ortsteil Carolinenhof

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

13. Ortsteil Dänschendorf

Alter Mühlenweg
 Bloecken
 Buernkoppel
 Gammendorfer Straße
 Inselweg
 Kreuzweg
 Lemkendorfer Straße
 Lindenallee
 Meiereiweg
 Middeldor
 Norderweg
 Schulstraße

14. Ortsteil Dorotheenhof

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

15. Ortsteil Fehmarnsund

An den Sundwiesen
 Fehmarnsund

16. Ortsteil Flügge

Flügger Leuchtturm
 Flüggerstrand
 Flüggersee
 Hof Flügge

17. Ortsteil Gahlendorf

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

18. Ortsteil Gammendorf

An Flederbusch
Hohendörf Kohbarg
Op de Reeg
Osterliedt
Poggensiek
Seelust
Siedendörf
Ton Strand
Wenkendörper Weg

19. Ortsteil Gold

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

20. Ortsteil Gollendorf

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

21. Ortsteil Hinrichsdorf

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

22. Ortsteil Johannisberg

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

23. Ortsteil Katharinenhof

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

24. Ortsteil Klausdorf

Dorfstraße
Klausdorfer Strandweg
Süderweg

25. Ortsteil Kopendorf

Am Dorfteich
Am Grünen Weg
Austraße
Westendörf

26. Ortsteil Krummensieck

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnung

27. Ortsteil Landkirchen

Am Bahnhof
Am Pastorenteich Am
Sportplatz
An der Maikoppel
Augustenberg
Börnschlag
Bürgermeister-Glatz-Straße
Bürgermeister- Rathmann-Straße
Fliederweg
Hauptstraße
Hinzenhof
Kirchblick
Kommandobruch
Letzter Heller

Neue Straße
 Ole Klaus-Groth-Straße
 Osterwisch
 Papenwisch
 Ringstraße
 Rosengang
 Sartjendorfer Weg
 Teschendorfer Weg

28. Lemkendorf Am Soll

Inselstraat
 Lindenweg
 Norderdoor
 Süderdoor

29. Ortsteil Lemkenhafen

Am Seglerhafen
 Hafenwinkel
 Königstraße Mühlenweg
 Rosenweg

30. Ortsteil Marienleuchte

Am Leuchtturm
 Osterweide
 Rethen
 Zum Steilufer

31. Ortsteil Matthiasfelde

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

32. Ortsteil Meeschendorf

Buntewiese
 Meeschendorf
 Zum Meeresstrand

33. Ortsteil Mittelhof

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

34. Ortsteil Mummendorf

Hochfelder Mühle
 Mummendorf

35. Ortsteil Neue Tiefe

Alter Birkenweg
 An der Möweninsel
 Bgm.-Fox-Straße
 Buchenweg
 Strandallee

36. Ortsteil Neuhof

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

37. Ortsteil Neujellingsdorf

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

38. Ortsteil Niendorf Alte

Schmiede
 Am Feldrand
 Dörpstieg
 Grashof
 Inselstraße
 Klausdorfer Weg
 Norderend
 Ostend
 Süderend
 Zum Süderschlag

39. Ortsteil Orth Am Hafen

An Diek
 Poststraße
 Seestraße

40. Ortsteil**Ostermarkelsdorf**

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

41. Ortsteil Petersdorf Alte

Bahnhofstraße
 Alte Hauptstraße
 Alter Kämmererweg
 Am Großsoll
 An der Kirche
 Bei St. Johannis
 Bojendorfer Weg
 Bonissen
 Bullenbrook
 Dänschendorfer Straße
 Dreschkoppel
 Erlengrund
 Fasanenweg
 Gehren
 Grasweg
 Grüner Brink
 Instenkoppel
 Kiebitzweg
 Kopardorfer Weg
 Liebesallee
 Lüttstraad
 Meiereikoppel
 Mittelstraße
 Neustadtstraße
 Ostlandstraße
 Petershof
 Ratssollweg

Redder (Fußweg)
 Schlagsdorfer Straße
 Steenbarg
 Sticksteen (Fußweg)
 Stille Gasse
 Südermühle
 Wiesengrund
 Wuhrt Ruhm

42. Ortsteil Presen

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

43. Ortsteil Puttgarden

Am Belt
 Bgm. -Landt-Straße
 Dorfkoppel
 Fährhafenstraße
 Heukoppel
 Kabunskoppel
 Kampenweg
 Körberstraße
 Marienleuchter Weg
 Op de Wei
 Strandweg Westerdor
 Zu den Höfen
 Zur Westmole

44. Ortsteil Püttsee

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

45. Ortsteil Sahrendorf

Grasweg
 Sahrendorf

46. Ortsteil Sartjendorf

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

47. Ortsteil Schlagsdorf

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

48. Ortsteil Sulsdorf Alte

Dorfstraße
 Dörpdiek
 Gollendorfer Weg
 Orther Weg
 Sulsdorfer Wiek
 Wasserbarg

49. Ortsteil Staberdorf

Achter de Höf
 An Hinrichsbarg
 Dörpstraat
 Ferienresidenz

50. Ortsteil Staberhuk

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

51. Ortsteil Strukkamp

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

52. Ortsteil Teichhof

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

53. Ortsteil Teschendorf

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

54. Ortsteil Todendorf

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

55. Ortsteil Vadersdorf

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

56. Ortsteil Vitzdorf

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

57. Ortsteil Wallnau

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

58. Ortsteil Wenkendorf

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

59. Ortsteil Westerbergen

Feriensiedlung

Westerbergen

60. Ortsteil

Westermarkelsdorf

Ortsstraßen ohne besondere Straßenbezeichnungen

61. Ortsteil Wulfen

Bargmühl

In de Löt

In de Wisch

Ole Dörpstraat

Wulfener Hals Weg